



BMF – IV/8 (IV/8)

3. Dezember 2007

BMF-010302/0096-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AH-4200, Stahl-Einfuhr AH-4200

Im Rahmen der bilateralen Abkommen und autonomen Maßnahmen wird die Einfuhr bestimmter Eisen- und Stahlerzeugnisse geregelt

Die Arbeitsrichtlinie AH-4200 (Stahl-Einfuhr) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen zur bestimmten Eisen- und Stahlerzeugnissen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 3. Dezember 2007

1. Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. [1340/2008](#) des Rates vom 8. Dezember 2008 über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kasachstan.

Inkrafttreten: 24.12.2008; Datum der Veröffentlichung im ABl. EG.

Geltung ab: 01.01.2009.

2. Einfuhr von Eisen- und Stahlerzeugnissen aus allen Drittländern

derzeit frei

3. Einfuhr von Stahlerzeugnissen mit Ursprung in der Republik Kasachstan

3.1. Quotenregelung, System doppelter Kontrolle

3.1.1. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft

(1) Für die in [Anhang I der Verordnung \(EG\) Nr. 1340/2008](#) aufgeführten Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Kasachstan gelten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die im Anhang V der Verordnung festgesetzten Höchstmengen.

(2) Für die Überführung der genannten Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik Kasachstan in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft ist eine gültige Einfuhrgenehmigung vorzulegen. In der Einfuhranmeldung muss der Einführer erklären, dass für die Einfuhrgüter eine gültige Einfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode L132 („Einfuhrgenehmigung, erteilt von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates und überall in der Gemeinschaft gültig“) zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Einfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

(3) Der Ursprung der in Absatz 2 genannten Waren wird nach Maßgabe der in der Gemeinschaft geltenden Vorschriften bestimmt und ist entsprechend der Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie AH-5120 nachzuweisen.

3.1.2. Besonderheiten bei Nichterhebungsverfahren

Stahlerzeugnisse, die in eine Freizone oder ein Freilager verbracht oder in das Zolllagerverfahren, das Verfahren der vorübergehenden Verwendung oder das Verfahren der aktiven Veredelung (Nichterhebungsverfahren) übergeführt werden, sind von der Maßnahme ausgenommen.

Werden die Stahlerzeugnisse später in unverändertem Zustand oder nach einer Be- oder Verarbeitung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so gilt die Maßnahme nach Abschnitt 3.1.1.

3.2. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

3.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, unterliegen keinen Einschränkungen nach dieser Maßnahme.

3.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Einfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Einfuhrgüter nicht der Maßnahme unterliegen. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y920 („Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt“) zu verwenden.

3.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

Abschnitt 4.

derzeit frei

5. Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die [Verordnung \(EG\) Nr. 1340/2008](#) stellen verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen im Sinne der [§§ 85](#) und [86 AußWG 2011](#) dar.

Gemäß [§ 85 AußWG 2011](#) sind für verwaltungsbehördlich zu ahndende Finanzvergehen die Finanzstrafbehörden zuständig.